

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Künstleragentur Artist Eventainment

Für sämtliche Geschäfte zwischen Künstlern, Kunden und der Künstleragentur gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sowie die ergänzenden Bedingungen des Engagementvertrages. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von Artist Eventainment bzw. dem Künstler schriftlich anerkannt werden. Mündliche Vereinbarungen werden nicht berücksichtigt. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform an: **Artist Eventainment, Agentur für LIVE-Entertainment, Reinhard Nemitz, Grünwaldstraße 9, 47447 Moers.**

1. Die Hauptaufgabe von Artist Eventainment (AE) besteht darin, Künstler an potenzielle Veranstalter zu vermitteln. Angebote von Artist Eventainment haben ausschließlich eine vermittelnde bzw. weiterleitende Funktion von Informationen, die der jeweilige Musiker der Agentur mitgeteilt hat. Sie sind unverbindlich und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Künstler am Veranstaltungstag. Artist Eventainment übernimmt in keiner Weise Haftung für eventuelle Forderungen seitens des Veranstalters, die durch Nichtzustandekommen von Engagementverträgen oder aus dem vertragswidrigem Verhalten des Künstlers resultieren könnten.
2. Artist Eventainment steht beratend bei der Künstlerauswahl zur Seite, d. h. AE begleitet für den Veranstalter die Vertragsgestaltung von der Verhandlung bis zur Auftragserteilung. Dieser Service von Artist Eventainment ist i.d.R. dem Veranstalter gegenüber kostenfrei.
3. Der Engagementvertrag beinhaltet im Detail die Angaben zum Auftraggeber, Location, Auftrittszeit- und dauer sowie alle vereinbarten Dienstleistungen nebst Vergütungen, sowie ergänzend "Allgemeine Geschäftsbedingungen".
4. Der Auftrag kommt bereits durch eine mündliche Absprache zwischen Agentur und Kunde zustande, durch Schrift-/Email Verkehr (z. B. Email-Beauftragung seitens des Kunden) oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Artist Eventainment (sämtliche Bestätigungen beinhalten jeweils Auftraggeber, Art der Darbietung, Datum, Uhrzeit, Kontakt-Telefonnummer und Auftrittsort anhand einer Adresse). Die Unterschrift des Kunden im Engagementvertrag ist dann nur noch reine Formsache.
5. Etwaige Streitigkeiten aus dem Engagementvertrag werden entweder in Direktlage zwischen Künstler und Veranstalter oder zwischen Artist Eventainment und Veranstalter geregelt. Der jeweilige Künstler selbst ist für die Bereitstellung der vereinbarten Dienstleistung haftbar.
6. Alle Leistungen von Artist Eventainment (z.B. Ideen, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen, Bilder von Künstlern oder Agentur Logo etc), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Künstleragentur bzw. des Künstlers. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung der Gage nur das Recht der einmaligen Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Artist Eventainment darf der Auftraggeber die Leistungen der Künstleragentur nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen der Künstleragentur bzw. des Künstlers durch den Veranstalter sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
7. Zur Einhaltung der vereinbarten Leistungen ist die Mitwirkung des Veranstalters, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Informationen und Freigaben notwendig. Dies gilt insbesondere auch für jene Maßnahmen, die nur vom Veranstalter durchgeführt werden können, wie z.B. Einreichen von Unterlagen und Dokumenten bei Behörden, Erreichbarkeit über das Handy etc. Sollten aufgrund mangelnder Mitwirkung des Veranstalters zusätzliche Maßnahmen notwendig werden oder Mehrkosten entstehen, so sind diese vom Veranstalter zu vergüten.
8. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Anreise der Künstler - entbinden diese von der pünktlichen Einhaltung des vereinbarten Termins (bitte beachten Sie das sich, je nach Buchungsdichte und Verkehrsbedingungen, der Auftritt des Künstlers um +/- 30 Min. verschieben könnte).
9. Sollte es dazu kommen, dass ein Künstler den Termin persönlich nicht wahrnehmen kann (bei Einflüssen höherer Gewalt, Unfall, Krankheit etc.), versucht die Agentur in Absprache mit dem Veranstalter für adäquaten Ersatz zu sorgen, so verfügbar. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Kostenvergünstigung. Der Gesamtbetrag der Gage ist trotzdem an den Ersatzkünstler zu entrichten.
10. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Akteure durch geeignetes Personal gegen Übergriffe, unsittlichen Handlungen oder anderen Übergriffen von Gästen oder anderen Personen während der gesamten Veranstaltung verantwortlich. Kommt der Veranstalter seiner Aufgabe nicht nach und der Akteur fühlt sich durch oben genannte Übergriffe bedroht, so kann die Show, unter Verpflichtung der Gagenzahlung an den Künstler, sofort abgebrochen werden.
11. Spätestens in den Engagement-Vereinbarungen werden die Kontaktdaten des Künstlers offengelegt. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Geheimhaltung dieser Daten und macht sie unter keinen Umständen Dritten (Interessenten, anderen Veranstaltern etc.) zugänglich. Es ist lediglich erlaubt, die Kontaktdaten der vermittelnden Agentur Artist Eventainment weiterzugeben. Zuwiderhandlung kann ggfs. zu Regressansprüchen führen.
12. Ausdrücklicher Ansprechpartner für die Vertragsgestaltung ist immer Artist Eventainment. Nur in geringen Ausnahmefällen, wie z. B. technischen Fragen, ist ein Direktkontakt nach Absprache mit Artist Eventainment wünschenswert.
13. Artist Eventainment betreut gegen Aufwandsentschädigung und auf besonderen Wunsch des Kunden die Veranstaltung von Anfang bis Ende auch durch qualifizierte Mitarbeiter vor Ort und steht für alle Fragen in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht zur Verfügung.